



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 64

27. Januar 2021

2132.0-B

Vollzug der Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 22. Dezember 2020, Az. 24-4101-2-13

Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden
Gemeinden

Anlagen

Anlage 1:	Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
Anlage 1a:	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV
Anlage 2:	Baubeschreibung
Anlage 3:	Stellungnahme der Gemeinde
Anlage 4:	Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen
Anlage 5:	Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme mit Erläuterungen
Anlage 6:	Verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung mit Erläuterungen
Anlage 7:	Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen
Anlage 8:	Anzeige der Nutzungsaufnahme
Anlage 9:	Bescheinigung Standsicherheit I
Anlage 10:	Bescheinigung Standsicherheit II
Anlage 11:	Bescheinigung Brandschutz I
Anlage 12:	Bescheinigung Brandschutz II
Anlage 13:	Bescheinigung Brandschutz III
Anlage 14:	Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
Anlage 15:	Bescheinigung Baugrund
Anlage 16:	Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen

1. ¹Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) werden die anliegenden Vordrucke
 - Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV
 - Baubeschreibung
 - Stellungnahme der Gemeinde
 - Beseitigungsanzeige mit Erläuterung
 - Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme mit Erläuterung
 - Verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung mit Erläuterung
 - Baubeginnsanzeige mit Erläuterung
 - Anzeige der Nutzungsaufnahme
 - Bescheinigung Standsicherheit I
 - Bescheinigung Standsicherheit II
 - Bescheinigung Brandschutz I
 - Bescheinigung Brandschutz II
 - Bescheinigung Brandschutz III
 - Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
 - Bescheinigung Baugrund
 - Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagenbekannt gemacht und verbindlich eingeführt. ²Die [Anlage 3](#) (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen.
2. ¹Anträge auf Baugenehmigung, auf Abgrabungsgenehmigung und auf Vorbescheid, die Vorlage im Verfahren der Genehmigungsfreistellung, die Beseitigungsanzeige sowie die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind im analogen Verfahren nur unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen. ²Die aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen dürfen im analogen Verfahren nur unter Verwendung dieser Vordrucke ausgestellt werden.
3. ¹Inhalt und grafische Anordnung sind verbindlich. ²Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibebblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. ³Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt beziehungsweise erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegen zu nehmen. ⁴Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.
4. ¹Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. ²Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherrn) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. ³In der rechten oberen Ecke des Deckblatts sind Felder für den Namen des Antragstellers, das Aktenzeichen und den Namen der Gemeinde vorzusehen. ⁴Weitere Angaben der Bau- beziehungsweise Abgrabungsantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden
5. Die mit Bekanntmachung vom 22. August 2018 verbindlich eingeführten Vordrucke dürfen daneben noch bis zum 1. März 2021 weiterverwendet werden, maßgeblich ist der Tag der Einleitung des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

6. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2021 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22. August 2018 (AllMBl. S. 481) außer Kraft.

Brigitta Brunner
Ministerialdirektorin

Anlage 1

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Vorhaben i. S. v. Art. 58 Abs. 2 BayBO	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Entwurfsverfasser

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Fax	
E-Mail			
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung	
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3	<input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektennummer		Land	
Berufsbezeichnung			
<input type="checkbox"/> Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in _____ (Bundesland)	
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigte Person	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07.2009 geltenden Fassung)	

2. Bauherr

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Fax	
E-Mail			

Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück		
<input type="checkbox"/> Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Geh- und Fahrrechte	<input type="checkbox"/> Überbaurechte
<input type="checkbox"/> andere Rechte:	<input type="checkbox"/> Stellplätze	
Bestehende Abstandsflächenübernahme		
<input type="checkbox"/> Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen. Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung der begünstigten Person:		

4. Nachbarbeteiligung	
Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon. Insbesondere ist anzugeben, ob zugestimmt wurde. Diesbezüglich unrichtige Angaben können gravierende Auswirkungen auf die (dann nicht eintretende) Bestandskraft der Baugenehmigung haben!	
a)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
f)	Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

g)		Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h)		Zustimmung wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere Nachbarinnen und Nachbarn siehe Beiblatt		
Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO (Nachbarinnen und Nachbarn bitte dennoch angeben)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66a Abs. 1 BayBO (nur bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 BayBO (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung eines Vorhabens nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 4 BayBO oder Errichtung oder Erweiterung eines Sonderbaus nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c, 10 bis 13, 15, 16 BayBO)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. BayBO
 Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. BayBO
 Mittelgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV) **Großgarage** (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)
 Eine Prüfung des Standesicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis soll bauaufsichtlich geprüft werden
 (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO) wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt

bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV)
 Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei

Das Bauvorhaben bedarf einer

- Abstandsflächen- / Abstandsübernahme** (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO)
- Ausnahme** (§ 31 Abs. 1 BauGB)
- Befreiung** (§ 31 Abs. 2 BauGB)
- Abweichung** (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt oder in den Fällen des Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird)
- denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis** (Art. 6 Abs. 1 DSchG)
 - Einzelbaudenkmal Ensemble Nähe Denkmal

Vorbescheid zu diesem Antrag wurde beantragt erteilt abgelehnt Aktenzeichen:

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Konkrete Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt
 Wird keine Frage gestellt, ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des in Ziff. 5 beschriebenen Vorhabens Gegenstand der Anfrage.

7. Anlagen			
	Anzahl		Anzahl
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorV)	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorV)		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorV)	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorV) Anlage 2 der BauVorV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorV)			
<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz
 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.
 Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen.
 Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.
 Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der behördlichen Datenschutzbeauftragten / dem behördlichen Datenschutzbeauftragten.

10. Vollmacht
 Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.
 ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

Bauherr
 Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

zu Anlage 1**Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags****Vorbemerkung**

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Abkürzungen:

BayBO:	Bayerische Bauordnung
BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BauVorIV:	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BauGB:	Baugesetzbuch
ZQualVBau:	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung - ZusatzqualifikationsverordnungBau

Grundsätzliches

Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde ist, der unteren Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde vor. Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Erstschrift verbleibt bei der Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde. Die Zweitschrift erhält die Antragstellerin / der Antragsteller mit dem Bescheid über seinen Antrag zurück. Die Drittschrift erhält die Gemeinde. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde, genügt es, den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 64 Abs. 1 BayBO, § 2 Satz 1 BauVorIV; Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG, § 14 BauVorIV). Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist gemäß § 2 Satz 3 BauVorIV eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet (vgl. Nrn. 5 und 9 des Antrags).

Anträge auf Genehmigung einer Werbeanlage (soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 oder Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei ist) sind Anträge auf Baugenehmigung, da Werbeanlagen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO bauliche Anlagen sind.

Die Genehmigungsfreistellung bebauungsplankonformer Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Gemeinde geeignete Unterlagen vorlegt, die ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB gestellt werden soll.

Zu 2. – Bauherr

Antragstellerin / Antragsteller im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Bauherr. Eine Vertretung des Bauherrn ist immer in den Fällen gesetzlicher Vertretung anzugeben. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z.B. AG, GmbH usw.) oder wenn der Bauherr nicht handlungsfähig im Sinn von Art. 12 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (z.B. minderjährig) ist. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so können sie zur Vereinfachung des Verfahrens eine verantwortliche Vertretung benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass eine Vertretung bestellt wird, die ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (Art. 50 Abs. 2 BayBO); im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren gelten insoweit die Regelungen der Art. 17, 18 Abs. 1 BayVwVfG.

Zu 3. – Baugrundstück

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich

zustimmt. Diese Zustimmung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Dies gilt entsprechend auch für die Übernahme von Abständen aus Gründen des Brandschutzes nach Art. 28 Abs. 2 BayBO oder Art. 30 Abs. 2 BayBO. Der Nachbar hat seine Zustimmung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dabei gilt die bloße Unterschrift nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO nicht zugleich als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen.

Unter Nr. 3 des Antrags ist anzugeben, ob auf das jetzige Baugrundstück (als „Nachbargrundstück“ eines früheren, benachbarten Bauvorhabens) Abstandsflächen bzw. Abstände übernommen wurden. Denn durch solcherlei Übernahmen ist die Bebaubarkeit des jetzigen Baugrundstücks eingeschränkt.

Ist die Übernahme von Abstandsflächen bzw. Abständen auf ein Nachbargrundstück zur Verwirklichung des jetzigen Bauvorhabens erforderlich, ist dies hingegen unter Nr. 5 des Antrags anzugeben. Für die Zustimmung hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr einen Vordruck vorgeschrieben (s. Anlage 5), der mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Zu 4. – Nachbarbeteiligung

a) Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Hier ist eine (förmliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 BayBO durchzuführen, für deren ordnungsgemäße Durchführung der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser verantwortlich ist: Der Bauherr oder sein Beauftragter legt den Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vor.

Die Nachbarzustimmung ist durch die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene BayBO-Novelle neu geregelt worden. Zwar muss die Zustimmung des Nachbarn auch weiterhin schriftlich erfolgen, eine Unterschrift auf Lageplan und Bauzeichnungen ist aber nicht mehr zwingend erforderlich. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, die schriftliche Zustimmung (Unterschrift) aber auch künftig in geeigneter Weise mit dem konkreten Bauvorhaben zu verknüpfen, etwa indem die Unterschrift auf einem Lageplan und (ggf. auch kleinformatigen) Bauzeichnungen erfolgt, die der Bauherr zu seinen Unterlagen nimmt. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde genügt hingegen die Angabe im Bauantrag, ob ein Nachbar zugestimmt hat, oder nicht. Diesbezüglich korrekte Angaben zu machen, liegt im ureigenen Interesse des Bauherrn selbst: Eine Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn wird nur dann erfolgen, wenn angegeben wurde, dass diese dem Vorhaben nicht zugestimmt haben. Wird hingegen (wahrheitswidrig) angegeben, die Nachbarn hätten zugestimmt, erfolgt eine Zustellung üblicherweise nicht, mit der Folge, dass die Klagefrist nicht zu laufen beginnt.

Der Bauherr ist für die Durchführung der Nachbarbeteiligung und den ggf. im gerichtlichen Verfahren zu erbringenden Nachweis des Vorliegens einer Zustimmung vollumfänglich selbst verantwortlich.

b) Genehmigungsfreistellung

aa) Der Bauherr kann auch bei der Genehmigungsfreistellung die normale (förmliche) Nachbarbeteiligung entsprechend Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO durchführen und den Nachbarn die Eingabepläne zur Zustimmung vorlegen.

bb) Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO genügt es im Genehmigungsfreistellungsverfahren aber auch, wenn der Bauherr die Nachbarn spätestens gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt. Wie diese Information erfolgt, steht dem Bauherrn frei.

c) Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag

Bei einem Vorbescheidsantrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO von der Anwendung des Art. 66 BayBO absehen. Dies kann z.B. dann sinnvoll sein, wenn der Bauherr die mit dem Vorbescheid zu entscheidenden Fragen zunächst nur „intern“ mit der Bauaufsichtsbehörde – ohne Einschaltung des Nachbarn – klären will. Diese Verfahrensweise scheidet aber aus, wenn über den Vorbescheid nicht ohne den Nachbarn entschieden werden kann, beispielsweise wenn mit dem Vorbescheid bereits über eine Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift entschieden werden soll.

d) Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Nach Art. 66a Abs. 1 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen (z. B. Massentierhaltungsbetriebe), die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen. In Art. 66a Abs. 2 BayBO wird die nach Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Die Neuregelung gilt somit zum einen für Vorhaben entsprechend Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, zum anderen auch für die Errichtung oder Erweiterung von Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c, 10 bis 13, 15 und 16 BayBO. Hierbei handelt es sich nicht nur um Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr, sondern auch um Nutzungen, bei denen die Nutzer z. B. aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihres Alters besonders schutzwürdig sind.

e) Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

Sofern die Abgrabung nicht nach Art. 8 BayAbgrG den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterliegt, gelten die Ausführungen zur Nachbarbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG); die Möglichkeit, auf Antrag von der Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren abzusehen (siehe oben Buchst. c), besteht jedoch nicht.

Zu 5. – Vorhaben**a) Gebäudeklassen / Sonderbau**

Art. 2 Abs. 3 BayBO sieht eine Gliederung der Gebäude in 5 Gebäudeklassen vor. Art. 2 Abs. 4 BayBO bestimmt, welche Vorhaben Sonderbauten sind. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für das Verfahren (z.B. keine Genehmigungsfreistellung und kein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten) und für die Ersteller der bautechnischen Nachweise bzw. deren Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen. Diese Festlegungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise gelten auch bei der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Werden bei einem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auch dem Abgrabungsbetrieb dienende Gebäude (Art. 1 BayAbgrG) mit umfasst, so gelten hierfür die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG). In diesen Fällen sind daher auch für den Abgrabungsantrag Angaben zur Einordnung des Bauvorhabens nach Art. 2 Abs. 3 und 4 BayBO erforderlich.

b) Bautechnische Nachweise

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, die bautechnischen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz zu erstellen (Art. 62 Abs. 2 BayBO). Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Planung insgesamt betont.

Für die Erstellung und die Überprüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes enthalten Art. 62a und Art. 62b BayBO jedoch für bestimmte Bauvorhaben abweichende Regelungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Standsicherheitsnachweis:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Standsicherheitsnachweises** in den oben genannten Fällen haben nach Art. 62a Abs. 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine **Überprüfung des Standsicherheitsnachweises** erforderlich:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt; bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
 - sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,
- die Bauvorhaben unter Anwendung des **Kriterienkatalogs** gemäß Anlage 2 der BauVorIV einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfenieur oder ein Prüfamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige.

Brandschutznachweis:

Der **Brandschutznachweis** nach Art. 62b Abs. 1 BayBO muss erstellt worden sein von

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten
- Personen, die zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
- Personen, die nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben wie Angehörige eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

Eine **Überprüfung des Brandschutznachweises** muss bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

c) **Ausnahme / Befreiung / Abweichung**

Sofern für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben eine Ausnahme, Befreiung oder Abweichung erforderlich ist, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO). Der Zulassung einer Abweichung bedarf es jedoch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Zu 7. – Anlagen

Ist für die Abgrabung nach Art. 8 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des BayVwVfG durchzuführen, so ist Art. 78a BayVwVfG zu beachten.

Anlage 1a

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

**Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
gemäß Anlage 2 der BauVorIV**

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Tragwerksplaner, der den Standsicherheitsnachweis erstellt hat	
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch die unterzeichnende Person)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62a Abs. 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Beruf

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Vorhaben

(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet. ja nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher nicht erforderlich. erforderlich.

6. Unterschriften

Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift

<input type="checkbox"/> Bauherr	<input type="checkbox"/> Vertretung
----------------------------------	-------------------------------------

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

Anlage 2

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom

(Datum)

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)		
Höchstgrundwasserstand:	Baugrund:	

3. Vorhaben	
Genaue Bezeichnung des Vorhabens	
Gebäudeklasse: Gebäudehöhe: (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) <input type="checkbox"/> Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal / Ensemble	
Teile des Baues	Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	
Tragende Wände, Stützen	
Trennwände	
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	

Decken	
Fußbodenaufbau	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut, Dämmstoffe	
Treppen	
Treppenraumwände einschl. Türen	
Wände notw. Flure einschl. Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

4. Vorhaben mit besonderen Anforderungen

<input type="checkbox"/> Wohngebäude gem. Art. 48 Abs. 1 BayBO	Anzahl der barrierefrei erreichbaren Wohnungen:	
	<input type="checkbox"/> Barrierefreiheit (Art. 48 Abs. 1 BayBO) eingehalten	
	<input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> öffentlich zugängliche bauliche Anlage	Art der öffentlichen Nutzung:	
	<input type="checkbox"/> Besucher- und Benutzerbereiche barrierefrei	
	<input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 48 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> Bauliche Anlage / Einrichtung gem. Art. 48 Abs. 3 BayBO	<input type="checkbox"/> Der zweckentsprechenden Nutzung dienende Teile barrierefrei	
	<input type="checkbox"/> Ausnahme nach Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte <input type="checkbox"/> nach Vkv	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen	m ²
<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte <input type="checkbox"/> nach VStättV	Fläche der Versammlungsräume insgesamt	m ²
	Anzahl der Besucherplätze	
<input type="checkbox"/> Gaststätte <input type="checkbox"/> Versammlungsstätte nach VStättV	Fläche der Gasträume:	m ²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m ²
	Gastplätze der Freischankfläche	
<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte <input type="checkbox"/> nach BStättV	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
<input type="checkbox"/> Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
<input type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage		

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung

5.1 Feuerstätten
(Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)

5.2 Abgasleitungen / Schornsteine

Abgasleitung / Schornstein	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					

5.3 Brennstofflagerung

Art des Brennstoffes	Lagermenge	Lagerort

6. Stellplätze

Es werden Stellplätze errichtet

auf dem Baugrundstück

auf dem Grundstück Fl.Nr.
Sicherung durch

Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung:

Es werden Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplatz

Errichtung auf dem Baugrundstück

Errichtung auf dem Grundstück Fl.Nr.
Sicherung durch

Ablösung

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl Berechnungen siehe Beiblatt

Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	m ²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	m ²	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	m ²	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	m ³	Baumassenzahl

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten

Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) m ²	Gewerbliche Nutzfläche m ²
Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m ³ (Gebäude, Gebäudeteil)	
Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m ²	
Anzahl der Wohnungen:	

10. Abbaufäche / Abbauvolumen (bei Abgrabungen)

Beantragte Abbaufäche m ²	Beantragtes Abbauvolumen m ³
Noch nicht rekultivierte / renaturierte Fläche (bei Erweiterungsvorhaben) m ²	

11. Baukosten
Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden

Gebäude	Grundfläche	Bruttorauminhalt	€ je m ³ bzw. € je m ²	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a)	m ²	m ³	€	€
b)	m ²	m ³	€	€
c)	m ²	m ³	€	€
d)	m ²	m ³	€	€
e)	m ²	m ³	€	€
f)	m ²	m ³	€	€
Gesamtkosten				€

Berechnungen siehe gesonderte Anlage

12. Sonstige ergänzende Angaben siehe Beiblatt
(z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

13. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

Bauherr
 Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Entwurfsverfasser werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

Anlage 3

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):	
Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. § 34 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)	
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);	
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welchem?
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es liegt eine Satzung vor nach	
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)		Gebietsart nach BauNVO:
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB		Öffentliche Belange stehen entgegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB		Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB		Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. § 33 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):		Gebietsart nach BauNVO
Nr. / Bezeichnung		
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. § 31 BauGB		
Das Einvernehmen wird erteilt zu	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. §§ 14, 15 BauGB		
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt		
<input type="checkbox"/> Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt		
<input type="checkbox"/> Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt		

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO:		
Nr. / Bezeichnung		
Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

9. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert

durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

Die Zufahrt ist nicht gesichert Die Zufahrt ist nicht erforderlich

10. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen

sonstige Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

Kanalisation im Mischsystem Trennsystem

Kleinkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

12. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet sonstigen Schutzgebiet

13. Sonstige Angaben

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens ja nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	m
<input type="checkbox"/> einer Staatsstraße	m	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	m	<input type="checkbox"/> einer kV-Starkstromleitung	m
<input type="checkbox"/> eines Waldes	m	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	m
<input type="checkbox"/> eines Flughafens	m	<input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage	m
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches	m	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	m

14. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

15. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom _____ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Eilvernehmen wird erteilt ja nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis _____) wird Bezug genommen.

16. Unterschrift

Datum	Gemeinde
Unterschrift	(Siegel)

Der in der BayBO eingeführte Begriff Bauherr wird im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Anlage 4

An die Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Anzeige der Beseitigung
(Art. 57 Abs. 5 BayBO)

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Qualifizierter Tragwerksplaner	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62a Abs. 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Beruf

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Vorhaben
 Genaue Bezeichnung des Vorhabens

5. Angaben zum Vorhaben

5.1 Gebäudeklasse der zu beseitigenden Anlage:

5.2 Die zu beseitigende Anlage ist ein Baudenkmal
 in die Denkmalliste eingetragen

Ist die zu beseitigende Anlage ein Baudenkmal oder Teil eines denkmalgeschützten Ensembles, bedarf die beabsichtigte Beseitigung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Diese ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

5.3 Bei nicht freistehenden Gebäuden:
 Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, ist gewährleistet: ja nein

5.4 Überwachung der Beseitigung durch qualifizierten Tragwerksplaner ist erforderlich
 ja nein

6. Anlagen
 Amtlicher Lageplan

7. Unterschriften

Qualifizierter Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift

Bauherr
 Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

zu Anlage 4**Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige****Vorbemerkung**

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Ist für die Beseitigung eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, muss diese unabhängig von der Beseitigungsanzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden.

Zu 5. und 6. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an die Beurteilung und den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei allen nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist. Wie die Beurteilung der Standsicherheit erfolgt, steht grundsätzlich in der Verantwortung des qualifizierten Tragwerksplaners; ggfs. kann auch die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises erforderlich sein. Je nach dem Ergebnis der Beurteilung der Standsicherheit hat der qualifizierte Tragwerksplaner den Beseitigungsvorgang zu überwachen und ist hierzu vom Bauherrn zu beauftragen, Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

Der Bauherr als Auftraggeber muss gegenüber der Bauaufsichtsbehörde den Tragwerksplaner benennen, der die Standsicherheit beurteilt und den Beseitigungsvorgang überwacht. Der qualifizierte Tragwerksplaner bestätigt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit seiner Unterschrift, dass die Standsicherheit im erforderlichen Umfang nachgewiesen ist (ggfs. durch Erstellung eines Standsicherheitsnachweises) und dass er, soweit notwendig, mit der Überwachung des Beseitigungsvorgangs durch den Bauherrn beauftragt ist.

Eine Beurteilung und der Nachweis der Standsicherheit sind nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Stand: Februar 2021

Anlage 5

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur	
<input type="checkbox"/> Abstandsflächenübernahme	<input type="checkbox"/> Abstandsübernahme

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Baugrundstück und Beschreibung der baulichen Anlage		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Länge der baulichen Anlage		
Abstand zur Nachbargrenze		
Minimaler Abstand	Maximaler Abstand	

3. Nachbarin / Nachbar	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

4. Nachbargrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen		
Erforderliche Abstandsflächen der baulichen Anlage	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsflächen	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstandsflächen
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstandsflächen)		

6. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstände		
Erforderliche Abstände nach	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstände	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstände
<input type="checkbox"/> Art. 28 Abs. 2 BayBO <input type="checkbox"/> Art. 30 Abs. 2 BayBO		
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstände)		
(Die Unterschrift des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers ist auf der Anlage erforderlich)		

7. Erklärung der Abstandsflächen- / Abstandsübernahme durch Nachbarin / Nachbarn	
<input type="checkbox"/> Ich bin verfügungsberechtigte/r (Allein-)Eigentümer/in des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.	
<input type="checkbox"/> Ich bin verfügungsberechtigte/r Miteigentümer/in des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.	
<input type="checkbox"/> Ich bin Miteigentümer/in des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks und handle für die übrigen Miteigentümer/innen mit Vollmacht (liegt bei).	
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 5. beschriebenen Abstandsflächen auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.	
Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - diese Flächen von solchen baulichen Anlagen freizuhalten sind, die nach der Bayer. Bauordnung innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind und Gebäude auf meinem Grundstück die zusätzlich erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben, - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger/innen gilt. 	
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 6. beschriebenen Abstände auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.	
Mir ist bekannt, dass <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude auf meinem Grundstück die dadurch zusätzlich erforderlichen Abstände einzuhalten haben, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der Bayer. Bauordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger/innen gilt. 	

8. Unterschriften	
<input type="checkbox"/> Bauherr	<input type="checkbox"/> Vertretung
Datum, Unterschrift	
Nachbarin / Nachbar	
Datum, Unterschrift	

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Entwurfsverfasser werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

zu Anlage 5**Erläuterungen zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme /
Abstandsübernahme****Vorbemerkung**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO dürfen sich Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger, Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Der Nachbar hat seine Zustimmung gesondert gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Die bloße Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO genügt nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen/Abstände. Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Fläche, auf die eine Abstandsfläche übernommen wird, von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind, und Gebäude auf diesem Grundstück die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche einzuhalten haben, Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Gebäude auf dem Nachbargrundstück haben die zusätzlich erforderlichen Brandschutzabstände einzuhalten, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der BayBO nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass die auf dem Nachbargrundstück bereits vorhandenen Gebäude noch die erforderlichen Abstandsflächen/Abstände einhalten; andernfalls würden diese nachträglich bauordnungswidrig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen- / Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist.

Zu 5. und 6. - Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen / Abstände

Die geforderten Maße sind genau anzugeben.

Die erforderlichen Abstandsflächen ergeben sich entweder aus dem Gesetz (Art. 6 Abs. 5 oder 5a BayBO), aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus einer Satzung Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 enthält den grundsätzlichen Vorrang der Festsetzungen in Satzungen gegenüber den Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 oder 5a BayBO. Will die Gemeinde trotz Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben, an den bauordnungsrechtlichen

Regelungen festhalten, muss das im Bebauungsplan bzw. in der Satzung ausdrücklich angeordnet sein.

Die erforderlichen Brandschutzabstände ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO.

Auf eine sorgfältige und in jeglicher Hinsicht eindeutige Darstellung ist zu achten. Die Darstellung der für die Abstandsflächen/Abstände relevanten Teile der Gebäude und Grundstücke im Maßstab 1 : 200 ist ausreichend; sie muss jedoch durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden stehen für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser muss die Plandarstellungen unterschreiben.

Zu 7. und 8. – Erklärung und Unterschrift

Liegt das Nachbargrundstück, auf das Abstandsflächen/Abstände übernommen werden, im Miteigentum mehrerer Personen, ist entweder die Unterschrift sämtlicher Miteigentümer oder die Unterschrift eines für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht handelnden Miteigentümers erforderlich. Der Bauherr trägt das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Anlage 6

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

**Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO**

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertretung des Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

Stand: Februar 2021

4. Verantwortlicher Tragwerksplaner gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	

5. Unterschriften
Verantwortlicher Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/> Bauherr <input type="checkbox"/> Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

zu Anlage 6

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks**„Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO“**

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben berechtigt ist, den Standsicherheitsnachweis zu führen, ist in Art. 62a Abs. 1 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen verantwortlichen Tragwerksplaner für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m² oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Stand: Februar 2021

Anlage 7

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

3. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:

4. Standsicherheitsnachweis	
4.1 Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Ersteller / Erstellerin des Standsicherheitsnachweises	
<p>4.2 <input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (s. Anlage 1a) liegt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)</p>	
4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
<p>4.4 Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 3) <input type="checkbox"/> Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor. (vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)</p>	

5. Brandschutznachweis	
5.1 Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
5.2 <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)	
5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
6. Anlagen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)	
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)	
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)	
<input type="checkbox"/> Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners für die Bauausführung (Anlage 6)	
7. Hinweise zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)	
Soweit die Einhaltung der Anforderungen nach GEG zu beachten sind, muss dies gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) mittels Erfüllungserklärung (§ 92 GEG) vor Baubeginn nachgewiesen werden.	
<input type="checkbox"/> Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG wurde erbracht.	<input type="checkbox"/> Die Erfüllungserklärung muss vorl. nicht erbracht werden.
8. Unterschrift	
<input type="checkbox"/> Bauherr	<input type="checkbox"/> Vertretung
Datum, Unterschrift	

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

zu Anlage 7**Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige****Zu 4. – Standsicherheitsnachweis****4.1 – Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62a Abs. 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Stand: Februar 2021

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. – Brandschutznachweis

5.1 – Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises mit ein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62b Abs. 1 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte
- Personen, die zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
- Personen, die nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben wie Angehörige eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst

5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62b Abs. 2 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung wurde bereits im Bauantrag getroffen.

Anlage 8

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
3. Vorhaben		
Genaue Bezeichnung des Vorhabens		
Tag der Nutzungsaufnahme		

4. Anlagen
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
<input type="checkbox"/> Bestätigung der Erstellerin oder des Erstellers des Brandschutznachweises oder einer anderen nachweisberechtigten Person im Sinn des Art. 62b Abs. 1 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz
Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümerinnen und Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.

6. Unterschrift
<input type="checkbox"/> Bauherr
<input type="checkbox"/> Vertretung
Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

**Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises
nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau)**

Bescheinigung über die Standsicherheit

- Teilbescheinigung
 Abschließende Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Name		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
5. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

6. Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Erstellerin / Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfberichte:			
(Auflistung der Prüfberichte gegebenenfalls als Anhang, mit jeweiligem Datum; die Prüfberichte müssen i. d. R. Angaben über Baubeschreibung bzw. Inhalt der geprüften Unterlagen, Lastannahmen einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, Bauprodukte, Baugrund und Grundwasserverhältnisse, Prüfbemerkungen, Besonderheiten, Abweichungen enthalten, Erklärung über die Übereinstimmung der geprüften Pläne mit den Plänen des Entwurfsverfassers); bei Teilbescheinigungen muss ersichtlich sein, welche Bauteile überprüft wurden.			
Nr.	Datum	Anzahl Pläne	Bemerkungen (z. B. bei Teilbescheinigung überprüfte Bauteile)

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Bescheinigung nach § 27 PrüfVBau durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 13 Abs. 4 Satz 3 PrüfVBau)

Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau
 vom _____ liegt vor.

ist nicht erforderlich.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 BayBO, § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

**Bescheinigung Standsicherheit II
(ordnungsgemäße Bauausführung
nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau)**

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Erstellerin / Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Für die Bauausführung maßgebende Unterlagen:

Bescheinigung Standsicherheit I	
Nr.	Datum
Bemerkung	
Ggf. abweichender Prüfsachverständiger (sofern ein Fall des § 13 Abs. 5 Satz 2 PrüfVBau vorliegt)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

III. Ergebnis der Prüfung

1. Bericht(e) über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung: (Auflistung der Kontrollen mit jeweiligem Datum und Ergebnis, ggf. als Anhang)		
Datum	Art der Kontrolle	Ergebnis / Bemerkungen

2. Sonstige Bemerkungen

IV. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Die ordnungsgemäße Bauausführung der im Sinn des § 13 Abs. 5 PrüfVBau überwachten Bauteile und Bauarten wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)
 (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände

4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen

4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO, § 19 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Bescheinigung Brandschutz II
(ordnungsgemäße Bauausführung nach
Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise nach Nr. II 4 der Bescheinigung Brandschutz I)	
1.1 Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	
Datum	Auftragsnr. / Jahr
1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile	
Datum	Name des Prüfsachverständigen/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen	
Datum	Bezeichnung
1.4 Sonstige	
Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)
 (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)

3. Prüfergebnis
 Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem bescheinigten Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO, § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser, Prüfsachverständiger und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

**Bescheinigung Brandschutz III
(Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung
nach Art. 63 Abs. 1 BayBO)**

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Angaben zu den Abweichungen	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang) (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfbemerkungen, festgelegte Maßgaben)
--

**Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
nach Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau**

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde und zuständiges Vermessungsamt	
<u>Bauaufsichtsbehörde</u>	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
<u>Vermessungsamt</u>	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Prüfsachverständiger für Vermessung	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Vermessung

1. Angaben zu den Unterlagen (ggf. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Bebauungsplan)
--

2. Angaben zur Vermessung (Datum, Ergebnis, Bemerkungen)
--

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Die im (Bescheid, Datum, Nr.) festgelegte Grundfläche und die im (Bescheid, Datum, Nr.) festgelegte Höhenlage sind eingehalten und werden hiermit bescheinigt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO entsprechend).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

**Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit nach § 27 PrüfVBau**

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Erstellerin / Ersteller der Konstruktionszeichnungen

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Erstellerin / Ersteller des geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

8. Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Unterlagen

Unterlagen für die Bescheinigung (ggf. als Anhang)

(Auflistung der Unterlagen, die der Bescheinigung zugrunde liegen, z. B. Boden- oder Baugrundgutachten oder andere Unterlagen wie Bodenaufschlüsse mit Angabe der Bohrfirma, Angaben zum Grundwasser, Beurteilung der Bodenbeschaffenheit mit Angabe des Baugrundlabors, Auswirkungen auf das Bauwerk einschließlich der erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, jeweils mit Angabe der Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage wird bescheinigt (§ 27 PrüfVBau, Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeberin / Auftraggeber	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Betreiberin / Betreiber bzw. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

3. Vorhaben
Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen

4. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Baugenehmigung		
Behörde	Aktenzeichen	Datum

8. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

9. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung		
Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Prüfsachverständiger: Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

II. Ergebnis der Prüfung

<p>1. Angaben zu den Unterlagen</p> <p>(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)</p>
<p>2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)</p> <p>(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p>Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p>Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)</p>
<p>3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen</p> <p>(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)</p>

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<p><input type="checkbox"/> Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).</p>
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 10px 0;"/> <p>Datum, Unterschrift / ggf. Stempel</p>

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Entwurfsverfasser und Prüfsachverständiger werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Stand: Februar 2021

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.